

Gemeinde Villmar
Bebauungsplan „Rolzhäuserhoffeld II“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 1. Februar 2023



Auftraggeber:
Ulrich Bokler

Bearbeitung:
Jakob Starke, B. Sc.
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	11
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	11
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	12
4	Datengrundlage und Methoden	13
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	13
4.2.	Methodik der Tagfalterkartierung	15
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
5.1.	Avifauna	16
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	19
5.2.	Tagfalter	20
6	Maßnahmenübersicht	21
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	21
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	21
7	Fazit	22
8	Literatur	23
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestandsbildende Arten der Frischwiese	10
Tabelle 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	13
Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung	16
Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
Tabelle 6: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Tagfalter	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Rolzhäuserhoffeld II“ (KUBUS planung, 01.11.2022)	6
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs (rot eingezeichnet) zu gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexe in Villmar (Quelle: HLNUG, 2022).	7
Abbildung 3: Blick nach Nordosten über die Frischwiese auf Heckenstrukturen am Rand (Foto: IBU, 28.05.2021).....	8
Abbildung 4: Blick vom Eingriffsgebiet aus nach Norden über die Frischwiese auf den Waldrand (Foto: IBU, 21.06 2021)	9
Abbildung 5: Nistkästen an Hauswänden des Ortes Langhecke (Foto: IBU, 21.06.2021).....	9

Anlage

Karte „Wertgebende Vogelarten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Im Ortsteil Langhecke sollen weitere Bauplätze für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Rolzhäuserhoffeld II“ im Nordosten des Ortsteils Langhecke in der Gemeinde Villmar konkretisiert dafür die räumliche Planung. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und wird aktuell überwiegend als Weide genutzt. Im Süden grenzt es an die bestehende Wohnbebauung „Am Schulberg“. Nördlich reicht das Plangebiet bis zu 20 m an den Waldrand und den hier verlaufenden landwirtschaftlichen Weg heran. Die Planung auf den Flurstücken 84/85 und 84/79 der Flur 2 der Gemarkung Langhecke sieht eine Bebauung mit Wohnhäusern inklusive Zufahrtsstraße (Erw. der Straße „Am Schulberg“) auf einer Fläche von ca. 0,9 ha. vor (s. Abb. 1). Zusätzlich soll das geplante Wohngebiet über eine Verbindungsstraße an die „Leistenbachstraße“ angeschlossen werden, welche Teilbereiche des Flurstücks 84/3 gleicher Flur und Gemarkung einschließt. Die weitere Planung sieht die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem. Die Niederschlagsentwässerung ist dabei nicht als Teil des Bebauungsplanes zu sehen (Planstand 01.11.2022).



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Rolzhäuserhoffeld II“ (KUBUS planung, 01.11.2022)

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (HLNUG, 2022²). Etwa 300 Meter südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Streuobstbestände (Biotoptyp-Nr. 586, Nr.1 in Abb. 2). Ca. 400 Meter nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich das FFH-Gebiet „Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach“ (Nr.5615-303) mit einer Fläche von 331 ha. Ebenfalls hier befindet sich der nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopkomplex „Vorwald-Eichenwald-Schutthal-den-Komplex bei Langhecke“ (Biotopkomplex-Nr. 14). Unweit der Hauptstraße findet sich auch das Biotop „Edellaubbaumwald auf Schieferschutthang bei Langhecke“ (Biotop-Nr.988, Abb.2 Nr. 3) Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope/Biotopkomplexe und des FFH-Gebiets durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da aufgrund der Lage des Plangebiets und der Habitatausstattung keine funktionalen Zusammenhänge bestehen.

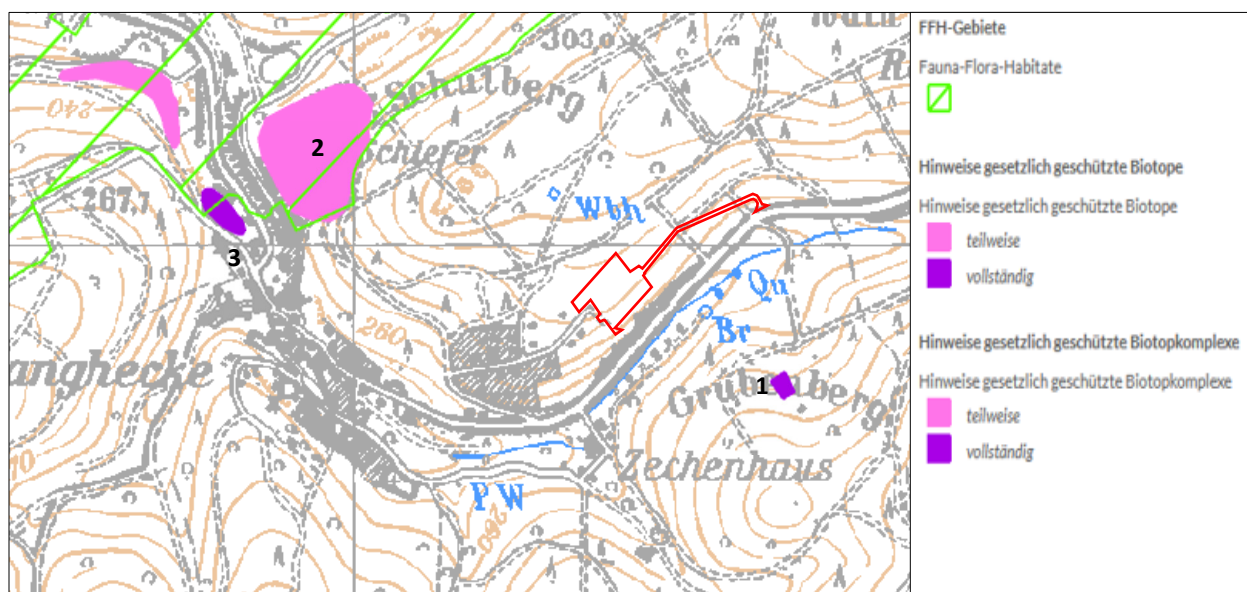


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs (rot eingezeichnet) zu gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexe in Villmar (Quelle: HLNUG, 2022).

2) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG,2021): Natureg Viewer Hessen [<http://natureg.hessen.de>], abgerufen am 12.01.2022.

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Eingriffsgebiet umfasst ein mäßig artenreiches Grünland, welches überwiegend als Weide mit nachfolgender Mahd genutzt wird. Es handelt sich um degradiertes Frischgrünland auf dem nur noch vereinzelt Magerkeitszeiger vorhanden sind. Vorwiegend finden sich Arten der Ordnung Arrhenatheretalia (s. Tab. 1). Die Wiese dient sporadisch als Weideland und unterliegt der jährlichen Mahd. Im Süden wird die Fläche von einer Gehölzreihe begrenzt, welche überwiegend aus Gehölzen trockener bis frischer Standorte besteht (Biotoptyp-Nr. 02.200, s. Abb. 3). Nördlich der Fläche befindet sich ein Mischwald (Biotoptyp-Nr. 01.310). Im Anschlussbereich der Leistenbachstraße befinden sich kleinräumig Gebüsche (s. Abb. 3 zentral links der Straße).

Geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden. Es befinden sich zudem keine Gehölze innerhalb des Eingriffsgebiets; somit sind auch keine Baumhöhlen vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes, sowohl im Ortsbereich als auch am Waldrand, ist eine Anzahl von Nistkästen zu finden (s. Abb. 5, s. Karte „Wertgebende Vogelarten“).



Abbildung 3: Blick nach Nordosten über die Frischwiese auf Heckenstrukturen am Rand (Foto: IBU, 28.05.2021)



Abbildung 4: Blick vom Eingriffsgebiet aus nach Norden über die Frischwiese auf den Waldrand (Foto: IBU, 21.06 2021)



Abbildung 5: Nistkästen an Hauswänden des Ortes Langhecke (Foto: IBU, 21.06.2021)

Tabelle 1: Bestandsbildende Arten der Frischwiese

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung	Bemerkung
<i>Leucanthemum ir- cutianum</i>	Fettwiesen-Mage- rite			
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkraut- fluren, Feuchtwiesen	VC Arrhenatherion	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hah- nenfuß	Feuchtwiesen, Frischwie- sen und -weiden, Bruch- und Auenwälder, Äcker und kurzlebige Unkraut- fluren	VC Agropyro(Elymo)-Rumi- cion, V Salicion albae, V Alno- Ulmion, V Calthion	(Wechsel-)Feuchtezei- ger
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	Frischwiesen und -wei- den, Raine u.a.	VC Arrhenatherion	
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	Frischwiesen und -wei- den	O Arrhenatheretalia>, B Plan- taginetea, Artemisietea, Ag- ropyretea	
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	Frischwiesen und -wei- den	OC Arrhenetalia, B Cirsio- Brachypodium, Prunetalia	
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras	Unkrautfluren, Feucht- wiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheretalia, O Atro- petalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobro- mion erecti	Frischezeiger, mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	Frischwiesen und -wei- den, Trocken- und Halb- trockenrasen, Zwerg- strauchheiden und Borst- grasrasen	O Arrhenatheretalia (magere Ausbildung), K Sedo-Scleran- thetea, K Epilobietea an- gustifolii, K Nardo-Callunetea	
<i>Achillea millefo- lium</i>	Schafgarbe	Frischwiesen und -wei- den	<OC Arrhenetalia>, B Cirsio- Brachypodium, Prunetalia	
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glocken- blume	Frischwiesen und -wei- den	VC Arrhenatherion elatioris	
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornklee	Frischwiesen und -wei- den	OC Arrhenatheretalia; Me- sobromion, Molinion	
<i>Capsella bursa- pastoris</i>	Hirtentäschel- kraut	Äcker und nährstoffrei- che Unkrautfluren	KC Chenopodieta, V Polygo- nion avicularis, Sisymbrium	
<i>Alopecurus pratens- sis</i>	Wiesen-Fuchs- schwanz	Feuchtwiesen, Frischwie- sen und -weiden	KC Molinio-Arrhenathe- retea, O Arrhenatheretalia, V Filipendulion, V Calthion	
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flocken- blume	Frischwiesen und -wei- den	KC Nardo-Callunetea, V Me- sobromion erecti	

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt den Verlust von Nahrungshabitaten. Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Habitatbedingungen (kein geeigneter Jungwald – oder geeignete Strauchstrukturen) kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Siedlungsrandlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung jedoch eher Grenzlängen für Nahrungsflüge hinzukommen und der Insektenreichtum durch die Hausgärten wächst, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Fische: Im Eingriffsgebiet sind keine Gewässer vorhanden. Ein Vorkommen von Fischen wird somit ausgeschlossen.

Reptilien: Die Frischwiese weist keine Habitatstrukturen auf, die für planungsrelevante Reptilienarten als Lebensraum geeignet sind. Jenseits des Eingriffsgebiets können an den Waldwegen Blindschleiche oder Waldeidechse vorkommen, jedoch unterliegen diese nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG.

Amphibien: Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden. Denkbar sind lediglich Vorkommen der häufigen Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Siedlungsbereich geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie die Blindschleiche unterliegen Grasfrosch und Erdkröte als national besonders geschützte Arten nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG. Somit sind für die Gruppe der Amphibien im Zuge des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist mit der besonnten Frischwiese als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist jedoch auf Grund ihrer speziellen Ansprüche unwahrscheinlich.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Eingriffsgebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotop: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet können planungsrelevanten Vogelarten der Siedlungs(rand)lagen wie Bluthänfling und Stieglitz als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Lage innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Tagfalter: Die mäßig artenreiche Frischwiese im Plangebiet bietet Faltern grundsätzlich einen Lebensraum. Vor diesem Hintergrund wurden 2021 spezielle Untersuchungen für diese Artengruppe durchgeführt (s. Kap. 5.3).

Tabelle 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* Untersuchungen zu der Avifauna und den Tagfaltern im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Windrichtung	Tätigkeit	Bearbeitung
12.04.2021	10:45	12:15	3	wechselhaft	2	West	Avifauna	Dr. P. Masius
03.05.2021	08:15	09:15	7	Sonnig	2	Südwest	Avifauna, Tagfalter	Dr. P. Masius
28.05.2021	11:00	12:00	13	Wechselhaft	2	Nordost	Avifauna, Tagfalter	Dr. P. Masius
21.06.2021	08:00	09:00	20	stark bewölkt	3	Süd	Avifauna, Tagfalter	Dr. P. Masius

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund des weitgehenden Offenlandcharakters in 1 Stunde gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit vier angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Ende Juni erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Sübeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2. Methodik der Tagfalterkartierung

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch Sichtbeobachtungen der Imagines. In langsamem Spaziertempo wurde das Gebiet abgesprochen und alle Falter gezählt. Mithilfe eines Fernglases wurden die Blütenköpfe der Nahrungspflanzen nach Tagfaltern abgesucht. Es erfolgten drei Begehungen, die zwischen Mai und Juni durchgeführt wurden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 40 Vogelarten nachgewiesen, wovon acht Arten reine Nahrungsgäste sind und für sieben Arten lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen 25 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 4). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch den angrenzenden Siedlungsbereich, die südöstlich gelegenen Gehölze, sowie den nördlich und nordöstlich gelegenen Waldrand. Entsprechend des Lebensraums handelt es sich sowohl um relativ anpassungsfähige Arten des Siedlungsrandes als auch Arten des Offenlandes und des Waldes.

An den Waldrändern wurden u.a. Kleiber, Buntspecht, Misteldrossel, Singdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig und Goldammer nachgewiesen. Sowohl der Lebensraum als auch die Vögel werden hier durch den Eingriff nicht negativ beeinflusst. In dem südöstlich des Geltungsbereichs anschließenden Gehölz brütet neben Grünfink und Meisen auch der planungsrelevante Bluthänfling. Die Brutplätze dieser Arten werden möglicherweise aufgrund der erhöhten Störbelastung während der Bauphase wegfallen. Ausweichmöglichkeiten für diese anpassungsfähigen Arten bestehen aber in der näheren und weiteren Umgebung.

Brutzeitnachweise von Mittelspecht (nordöstlicher Waldrand) und Neuntöter (jenseits der Landstraße) deuten auf die insgesamt artenreiche Avifauna im weiteren Landschaftszusammenhang hin. Die Wirkungen des Eingriffs auf diese entfernten Habitate ist als gering einzustufen, zumal eine Vorbelastung durch die vorhandene Störkulisse bereits vorliegt.

Aufgrund der Strukturarmut des Plangebiets kommen hier keine Brutvögel vor; wg. der Kulissenwirkung und der Kleinräumigkeit auch die Feldlerche nicht. Das Plangebiet wird lediglich als Nahrungshabitat genutzt (12 Arten). In den Randbereichen im Südosten brütet potentiell die Goldammer. Eine Bauzeitenregelung (V01) ist deshalb vorzusehen.

Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	n	b	B	-	-	GF
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	s	A	V	V	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	b	s	A	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	s	A	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	n	b	B	V	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	b	s	B	-	-	FV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	n	s	V	-	-	U1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	Bz	s	V	-	-	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	B	b	B	-	-	FV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	Bz	s	V	V	-	U1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	n	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	b	B	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	b	B	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	n	b	B	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	b	b	B	3	3	U2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	b	B	V	V	U1

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht zu prüfende Arten im Sinne HMUCLV (2011) B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	D: Deutschland (2016) ³ HE: Hessen (2014) ⁴	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig
	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste			U1
U2		unzureichend bis schlecht		
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
			Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2021)	

³⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁴⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen erfolgt eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes und Waldrändern					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Kein Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder in Gehölzen, Potenzielle Störungen werden durch V 01 minimiert.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter d. Siedlungsbereichs					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Es entsteht kein Verlust an Bruthabitaten durch den Eingriff, da sich im Eingriffsgebiet keine entsprechenden Strukturen finden.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Goldammer und Hausperling ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Rotmilan, Mauersegler, Schwarzspecht und Stieglitz identifiziert. Die ebenfalls wertgebenden Arten Mittelspecht und Neuntöter wurden lediglich einmalig während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet aufgenommen und werden nach Südbeck et al. (2005) als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel gewertet. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen und Hausgärten sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Die Hausperlinge im Untersuchungsgebiet brüten vorwiegend an den Dächern entlang von mehreren Häusern am Schulberg (s. Karte „Wertgebende Vogelarten“). Das Plangebiet nutzen sie sporadisch als Nahrungshabitat. Das Eingriffsgebiet weist als Nahrungshabitat keine Strukturen auf, die für diese Art essenziell wären. Somit ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Die Hausgärten der neu entstehenden Wohnhäuser werden mit großer Wahrscheinlichkeit diesem Kulturfolger mittelfristig ebenfalls als Lebensraum dienen.

Zwei Reviere der Goldammer wurden im Untersuchungsgebiet nordöstlich des Eingriffsgebiets (EG) festgestellt (Brutverdacht). Da die Art auch am südöstlichen Rand des EG potentiell brüten kann (ihre Nester legt sie sowohl in Gebüsch wie auch auf dem Boden an) muss, um artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen, eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vorgesehen werden. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatschG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatschG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Ein Revier des Bluthänflings wurde im südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes erfasst (s. Karte „Wertgebende Vogelarten“). Hier befindet sich ein Gehölzstreifen mit Heckenstrukturen, welcher ein gutes Bruthabitat für diese Art darstellt. Die Brutplätze der Art bleiben auch nach dem Eingriff erhalten. Störungen während der Bauphase sind möglich, obwohl die Art wenig lärmempfindlich ist.⁵ Eine temporäre Verdrängung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit ist nicht auszuschließen, wird aber durch die ökologischen Bedingungen im Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatschG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Insgesamt kommt es durch eine Überbauung der Frischwiese zwar zu einem Verlust von Puffer- und Nahrungshabitaten, wie die hier folgende artspezifische Prüfung zeigt, kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Avifauna ausgeschlossen werden.

⁵⁾ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Garniel et. Al: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010

5.2. Tagfalter

Die mäßig artenreiche Frischwiese im Plangebiet bietet Tagfaltern grundsätzlich einen Lebensraum. Insgesamt wurden im Rahmen der Begehungen nur fünf häufige Tagfalterarten nachgewiesen. Es handelt sich um anspruchslose Arten der Wiesen und Waldränder. Es fanden sich weder Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie noch Arten, die in den Roten Listen von Deutschland oder Hessen geführt werden.

Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) konnte aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Wirtspflanze ausgeschlossen werden (daher konnte auf eine Begehung im Juli/August auch verzichtet werden). Artenschutzrechtliche Verbote können im Hinblick auf die Tagfalter ausgeschlossen werden.

Tabelle 6: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Tagfalter

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
		St.	§	D	He	
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	B	-	-	keine FFH-Art
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b	B	-	-	keine FFH-Art
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	B	-	-	keine FFH-Art
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	B	-	-	keine FFH-Art
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	B	-	-	keine FFH-Art

Legende:

<p>Artenschutz:</p> <p>St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt</p> <p>§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL</p>	<p>Rote Liste:</p> <p>D: Deutschland (2011)⁶ HE: Hessen (2009)⁷ 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend</p>	<p>Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):</p> <p>FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling</p> <p style="text-align: right;">Bearbeiter: Dr. Patrick Masius</p>
---	--	---

⁶⁾ BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRÜTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). -Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

⁷⁾ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
-------------	---

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Auf Grundlage der aktuellen Planung sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im Plangebiet notwendig.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

7 Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, stellt der Eingriffsbereich für die Avifauna vorwiegend ein Nahrungshabitat dar, welches aufgrund der umgebenden Strukturen nicht als essenziell für die nachgewiesenen Arten einzustufen ist. Lediglich für die Goldammer (*Emberiza citrinella*) besteht während der Brutzeit eine potentielle Gefährdung. Um artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) vorzusehen. Planungsrelevante Tagfalterarten sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 01.02.2023



Jakob Starke

8 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. UND HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) – FACHBEREICH NATURSCHUTZ (6. Fassung, Stand 1.11.2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1). Bonn-Bad Godesberg.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum der Wissenschaft, 825 S.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUVELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUVELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

Hausperling (*Passer domesticus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen • Besiedelt werden auch Einzelgebäude in der freien Landschaft • Ausschlaggebend sind Nistmöglichkeiten (Nischen/Höhlen) und Nahrungsverfügbarkeit 		<ul style="list-style-type: none"> • Altvögel fressen hauptsächlich Sämereien, picken in Städten aber auch an Essenresten usw. • Jungvögel werden mit Insekten und Wirbellose aufgezogen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)							
Brutzeit: Standorttreue Art, auch in Kolonien. Eiablage Ende März bis Anfang August (meist 3 Bruten pro Jahr), auch frühere Bruten oder Bruten im Winter. Entsprechend der Hauptlegezeit der Erstbrut im April erste Jungvögel am Mitte Mai.							
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher Standvogel ohne merkliches Zugverhalten.						
2.1.4 Verhalten							
2.2 Brutbestand	<table> <tr> <td><u>Europa:</u></td> <td><u>Deutschland:</u></td> <td><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td>63 – 130 Mio. BP</td> <td>k. A.</td> <td>165.000 – 293.000 BP</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	63 – 130 Mio. BP	k. A.	165.000 – 293.000 BP
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
63 – 130 Mio. BP	k. A.	165.000 – 293.000 BP					
3. Vorhabensbezogene Angaben							
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Durchzügler							
Revieranzahl und Lage: s. Karte „Wertgebende Vogelarten“ im südöstlichen Siedlungsbereich							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten							
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein							
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein							
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder Einzelbäume und Büsche als Singwarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 		
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März	Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
2.1.4 Verhalten	Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 18 – 31 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 1 – 2.8 Mio BP	<u>Hessen:</u> 194.000 – 230.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: s. Karte „Wertgebende Vogelarten“ zentral im Untersuchungsgebiet an den Wiesenrändern			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V1) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V1)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01 Bauzeitenbeschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

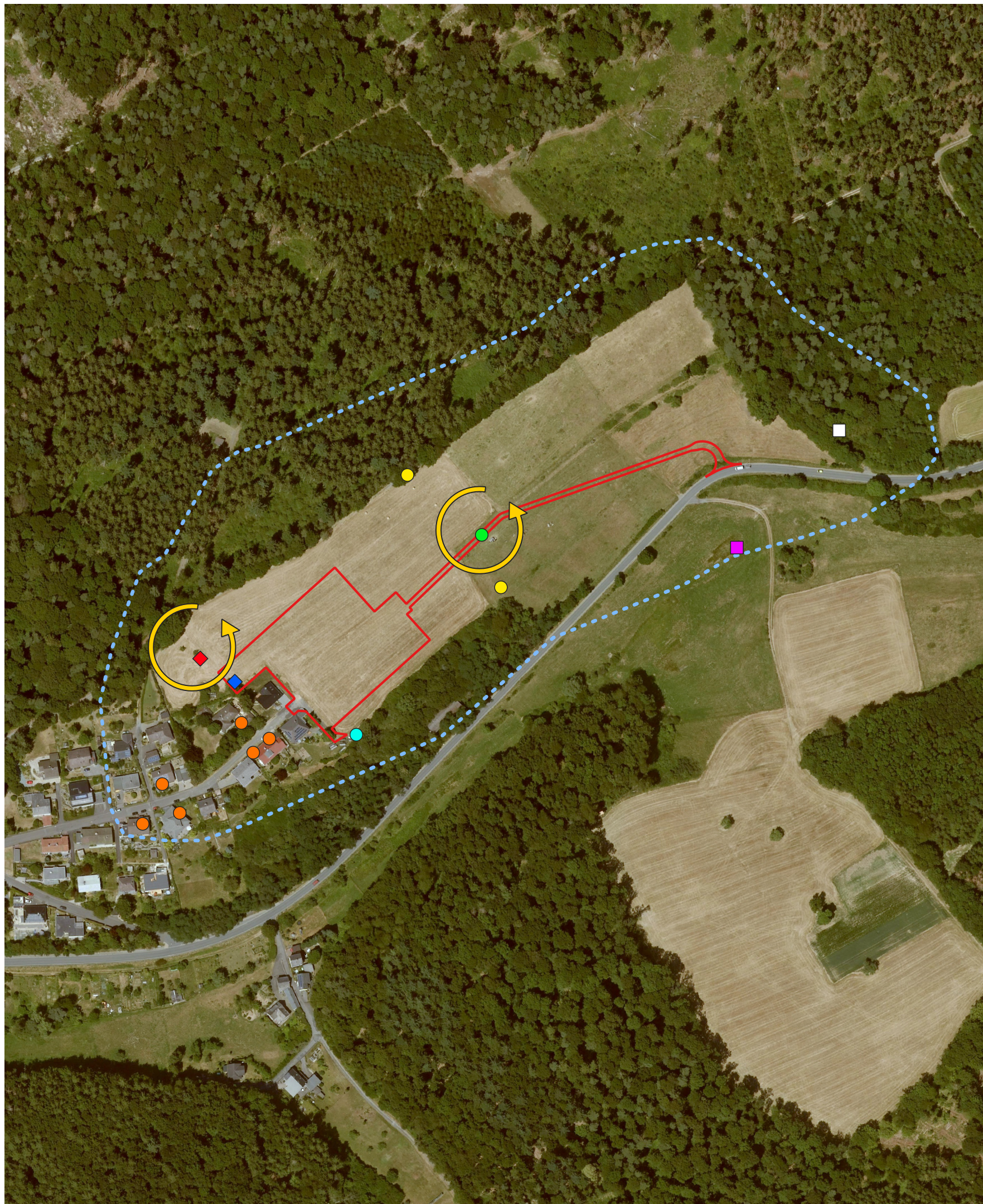
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			




Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)						
<p><u>Bruthabitat und Lebensraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen • Nest in Laubbäumen oder Büschen • Oft innerhalb von Siedlungen 	<p><u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen) 						
<p>2.1.2 Brutbiologie</p> <p><u>Nest:</u></p> <p> <input type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Höhlen <input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden </p> <p>Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten </p> <p>Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.</p>							
<p>2.1.3 Phänologie <input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher </p>							
<p>2.1.4 Verhalten</p>							
<p>2.2 Brutbestand</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><u>Europa:</u></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><u>Deutschland:</u></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">10 – 28 Mio. BP</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">380.000 – 830.000 BP</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">10.000 – 20.000 BP</td> </tr> </table>		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	10 – 28 Mio. BP	380.000 – 830.000 BP	10.000 – 20.000 BP
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
10 – 28 Mio. BP	380.000 – 830.000 BP	10.000 – 20.000 BP					
<p>3. Vorhabensbezogene Angaben</p>							
<p>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell </p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler </p>							

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Revieranzahl und Lage: s. Karte „Wertgebende Vogelarten“ südlich im Gehölzstreifen	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Geeignete Gehölze als mögliche Brutplätze sind von dem Eingriff nicht betroffen.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein


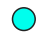


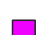



Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die temporäre Störung in der Bauzeit betrifft lediglich ein Brutpaar, das in die Umgebung ausweichen kann.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

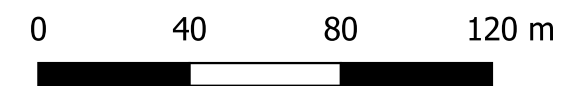


Legende

-  Flugrichtung
-  Untersuchungsgebiet
-  Geltungsbereich

Vogelarten

-  Goldammer, Brutverdacht
-  Bluthänfling, Brutverdacht
-  Haussperling, Brutverdacht
-  Mittelspecht, Brutzeitnachweis
-  Neuntöter, Brutzeitnachweis
-  Rotmilan, Nahrungsgast
-  Stieglitz, Nahrungsgast
-  Mauersegler, Nahrungsgast



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Gemeinde Villmar, Ortsteil Langhecke

Projekt-Nr. 210408

bearb. P. Masius

Plangebiet: "Rolzhäuserhoffeld"

gez. C. Krycyn

Datum: 30.01.2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Wertgebende Vogelarten -

Maßstab: 1:3000

Datei: Voegel_Villmar